

Mitteilung	4971/2017/1 Vorgänger-Vorlage: 4971/2017	Rechnungsprüfungsamt Herr Loser
Gesamtabschluss zum 31.12.2015		
Folgenden Gremien zur Kenntnis: Stadtrat		

Information:

Erstmals ist zum 31.12.2015 neben dem jeweiligen „Einzel“- Jahresabschluss für das Haushaltsjahr auch ein Gesamtabschluss aufzustellen (Artikel 8 § 15 Abs. 1 KomDoppikLG, § 109 Abs. 4 GemO geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.10.2013 -GVBl. S. 349-).

Aufgrund der Komplexität der Thematik (vier voll zu konsolidierende Abschlüsse und zwei Konsolidierungen at Equity) wurde mit der Erstellung der Gesamtabschlüsse für die Jahre 2015 und 2016 die Steuerberatungsgesellschaft Jungen und Kollegen GmbH, Mayen, am 20.12.2016 beauftragt, nachdem im Vorfeld auch entsprechende Angebote der Mittelrheinischen Treuhand GmbH und der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingeholt worden sind.

Verzögerungen bei der Erstellung des ersten Gesamtabschlusses ergaben sich u.a. aus dem Umstand, dass zunächst – d.h. vor Erstellung eines ersten Gesamtabschlusses – die Gesamteröffnungsbilanz zum 01.10.2015 zu erstellen war, was sich zunächst als zeitaufwändiger dargestellt hat, als dies ursprünglich angenommen wurde.

Nach § 109 Abs. 8 i.V.m. § 113 Abs. 1 GemO ist der Gesamtabschluss zwar durch das Rechnungsprüfungsamt und den Rechnungsprüfungsausschuss entsprechend zu prüfen, eine förmliche Beschlussfassung des Stadtrates ist allerdings nicht vorgesehen. Dies resultiert daraus, dass eine entsprechend förmliche Entlastung nicht vorzunehmen ist, da dies bereits im Rahmen der jeweiligen Einzelabschlüsse zu erfolgen hat.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner 7. Sitzung vom 23.11.2017 den Gesamtabschluss geprüft und hierzu seinen Prüfbericht verfasst. Dieser wird, zusammen mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes, als Anlage zur Referenzvorlage übersendet.

Dem Gesamtabschluss kommt insoweit ausschließlich eine „Informationsfunktion“ zu. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich gem. § 113 GemO darauf, ob der Gesamtabschluss einschließlich des Anhangs sowie die den Gesamtabschluss erläuternden Anlagen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, den gesetzlichen Vorschriften sowie die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtschulden-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage der Stadt Mayen und der in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterorganisationen vermittelt.

Die Prüfung des Gesamtabschlusses baut auf den Prüfungen der Einzelabschlüsse auf, dabei sollen die Prüfungsinhalte aus der Einzelabschlussprüfung nicht wiederholt werden.

Dementsprechend beschränkt sich die Prüfung auf die Vollständigkeit der Unterlagen und die ordnungsgemäße Konsolidierung.

Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes und der Kämmerei haben die Aufstellung des Werkes von der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der Erstellung der Eröffnungsbilanz, der Summenbilanz über die Konsolidierungsbuchungen bis hin zum fertigen Gesamtabschluss begleitet. Dabei wurden die wesentlichen Arbeitsschritte mit ihren wirtschaftlichen, buchhalterischen und rechtlichen Grundlagen erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen: Die Anlagen 1 und 2 sind unverändert zur Ursprungsvorlage und werden nicht erneut übersendet.

1. Bericht zur Gesamteröffnungsbilanz zum 01.01.2015
2. Bericht zum Gesamtabschluss zum 31.12.2015
3. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Gesamtabschluss 2015
4. Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zum Gesamtabschluss 2015 |